BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Strafen 3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Beilagen

GDS2-A-2009

3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Zeiler

E-Mail: strafen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25341 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

(0 28 52) 9025

Durchwahl

Datum

25399

28.5.2013

Betrifft

Kraftfahrrechtlicher, straßenpolizeilicher und eisenbahnrechtlicher
Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen; Erlassung einer
Verordnung gemäß § 49a Abs. 1 VStG

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Gmünd gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG für kraftfahrrechtliche, straßenpolizeiliche und eisenbahnrechtliche Tatbestände

Gem. § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBI.Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

I.

Die Behörde darf für die im kraftfahrrechtlichen, straßenpolizeilichen und eisenbahnrechtlichen Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen, übermittelt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung Verkehrsrecht, mit Schreiben vom 16. Mai 2013, Zl. RU6-A-766/038-2012 und 22. Mai 2013, Zl. RU6-A-766/039-2012,

aufgezählten Tatbestände die darin angeführten Geldstrafen mit Anonymverfügung vorschreiben. Der als Beilage A bezeichnete Tatbestandskatalog für kraftfahrrechtliche Tatbestände, der als Beilage B bezeichnete Tatbestandskatalog für straßenpolizeiliche und der als Beilage C bezeichnete Tatbestandskatalog für eisenbahnrechtliche Tatbestände bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

11.

Die Verordnung tritt mit 1. Juni 2013 in Kraft. Zugleich treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 28. August 2009, GDS2-A-2009, außer Kraft.

Der Bezirks auptmann

Mag.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Angeschlagen am: 29.5.2013 4 Abgenommen am: 45.7.2013

Beiloge C

Beilage zu 10-07/03-1065

Eisenbahnrechtlicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen

Inhaltsverzeichnis

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012- EisbKrV

- § 96 EisbKrV Verhaltensbestimmungen für Straßenbenützer bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen
- § 97 EisbKrV Allgemeine Gebote
- § 98 EisbKrV Besondere Gebote bei Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" und bei Vorschriftszeichen "Halt"
- § 99 EisbKrV Besondere Gebote bei Lichtzeichen, bei Lichtzeichen mit Schranken oder bei Schranken

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

§ 96 EisbKrV Verhaltensbestimmungen für Straßenbenützer bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen

	ac d		
§ 96	Abs. 1 Z 1 Auf einer Eisenbahnkreuzung überholt, obwohl dies verboten ist€	60,	
§ 96	Abs. 1 Z 2 Ein mehrspuriges Kraftfahrzeug innerhalb von 80 Meter vor bis unmittelbar nach einer Eisenbahnkreuzung überholt€	60,	
§ 96	Abs. 1 Z 3 Das Anhalten, Halten, Parken oder Umkehren auf einer Eisenbahnkreuzung€	60,	
§ 96	Abs. 1 Z 4 Das Halten, Parken oder Umkehren unmittelbar vor oder nach einer Eisenbahnkreuzung, wenn durch das haltende, parkende oder umkehrende Fahrzeug der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wird, die Annäherung eines Schienenfahrzeuges oder Sicherungseinrichtungen rechtzeitig wahrzunehmen€	60,	
§ 96	Abs. 2 Das Unterschreiten der beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen vorgeschriebenen Mindest- geschwindigkeiten sowie das Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung mit einem Fahrzeug von mehr als 20 m Länge oder von mehr als 4 m Höhe (bei mit Oberleitungen elektrifizierten Eisenbahnen) ohne Zustimmung des Eisenbahnunternehmens€	60,	
§ 97 EisbKrV Allgemeine Gebote			
§ 97	Abs. 1 Ein Verhalten des Straßenbenützers bei Annäherung an die Eisenbahnkreuzung, das erforderlichenfalls kein verlässliches Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung gewährleistet, insbe- sondere die Einhaltung einer zu hohen Annäherungsgeschwindigkeit€	60,	

§ 97 A	Abs.5 Die Verletzung der Pflicht von Lenkern von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie von Zugmaschinen, Fuhrwerken und Motorkarren vor Eisenbahnkreuzungen mit Straßen außerhalb von Ortgebieten, die durch Lichtzeichen, Lichtzeichen mit Schranken oder Schranken gesichert sind, in einem Abstand von etwa 100 m vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, wenn diese den Straßenbenützern Halt gebieten und dies den Lenkern dieser Fahrzeuge rechtzeitig erkennbar ist€	40,
§ 98 I bescl "Halt"	EisbKrV Besondere Gebote bei Vorschriftszeichen "Geschwind hränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" und bei Vorschri "	digkeits- ftszeichen
§ 98	Abs. 1 Das vorschriftswidrige Übersetzen von Eisenbahn- kreuzungen, bei denen das Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchst- geschwindigkeit)" angebracht ist€	60,
§ 98 A	Abs.5 Das unnötig verzögerte und nicht so rasch wie mögliche Übersetzen der Eisenbahnkreuzung sowie das Verweilen auf Eisenbahnkreuzungen mit Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" oder mit Vorschriftszeichen "Halt"€	60,
§ 99 E Schra	EisbKrV Besondere Gebote bei Lichtzeichen, bei Lichtzeichen anken oder bei Schranken	<u>mit</u>
§ 99 A	Abs.3 Das Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen, bevor sämtliche Lichtzeichen erloschen sind oder die Schrankenbäume vollständig geöffnet sind und sämtliche Lichtzeichen erloschen sind oder die Schrankenbäume vollständig geöffnet sind€	60,
§ 99 A	Abs. 3 Das unnötig verzögerte und nicht so rasch wie mögliche Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen sowie das Verweilen auf Eisenbahnkreuzungen mit Lichtzeichen, mit Lichtzeichen mit Schranken oder mit Schranken€	60,